

## **BEITRAGSORDNUNG 2015**

### § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der USH e.V. haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Dieser Beitrag dient der Erfüllung der Aufgaben der USH e.V.
- (3) Aktive Mitglieder erhalten mit ihrer USH-Mitgliedschaft obligatorisch auch einen Handelsvertreter-Rechtsschutz. Die Prämie hierfür ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

### § 2 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist jährlich jeweils am 1. Januar des Beitragsjahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt prinzipiell per Lastschrift vom anzugebenden Konto des Handelsvertreters. Die Abbuchung erfolgt in der Regel in der ersten Februarwoche und wird rechtzeitig vor Einzug einschlägig angekündigt.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsgenau anteilig erhoben und ist sofort fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann der Mitgliedsbeitrag für maximal ein Jahr gestundet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der USH e.V., in Vertretung auch gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- (5) Bei Stundung des Beitrages besteht auch kein Rechtsschutz über den Handelsvertreter-Rechtsschutz, was ebenfalls Auswirkungen auf die Wartezeiten haben kann.
- (6) Durch den Handelsvertreter-Rechtsschutz ist der jeweilige Vertragspartner der HDI Vertrieb Firmen und Privat AG versichert.
- (7) Das Beitragsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.
- (8) Rücklastschriften, die der Handelsvertreter zu verantworten hat, ( z.B. fehlende Kontodeckung, dem Verein nicht mitgeteilte Kontoänderungen etc.) gehen finanziell zu seinen Lasten.

### § 3 Beitragshöhe

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder jährlich 290,00 € inklusive Handelsvertreter-Rechtsschutz. Bei Provisionseinnahmen von mehr als 500.000 € p.a. erhöht sich die Prämie zur Handelsvertreter-Rechtsschutzversicherung um 120 € p.a. und somit der Mitgliedsbeitrag auf jährlich 410,- €
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für passive Mitglieder jährlich 90,00 €.

### § 4 Rückerstattungen

- (1) Auf Rückerstattungen der Mitgliedsbeiträge bei Austritt aus dem Verein besteht gemäß Satzung § 5 Abs.4 der USH e. V. kein Anspruch.
- (2) Für unterjährig aus dem Verein austretende Mitglieder besteht auch im Handelsvertreter-Rechtsschutz gemäß Rahmenvertrag § 4 Abs. 2 kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

### § 5 Nichtzahlung

- (1) Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate im Verzug, erfolgt der Ausschluss gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung der USH e. V.
- (2) Bei Ausschluss erlischt auch der Handelsvertreter-Rechtsschutz zu dem Termin, gegebenenfalls rückwirkend, zu dem die USH-Mitgliedschaft endet.
- (3) Ebenso erlischt bei Ausschluss zum gleichen Zeitpunkt, gegebenenfalls rückwirkend, der Prämienvorteil bei der Vermögensschaden – Haftpflichtversicherung.
- (4) Weitere Beitragsvorteile von Rahmenverträgen der USH e.V. erlöschen ebenfalls.

### § 6 Folgen falscher Angaben

- (1) Falsche Angaben oder Nichtzahlung der Beiträge können Auswirkung auf den Versicherungsschutz des Handelsvertreter-Rechtsschutzes haben.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt zum 1.1.2015 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde am 6. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung der USH e.V. beschlossen.